



# Sportvereinigung 1945 Großauheim e.V.

## Einverständniserklärung

Hiermit erkläre ich mich / erklären wir uns einverstanden, dass mein / unser Kind

.....

geboren am ..... in .....

unter der Aufsicht der Jugendbetreuer der Sportvereinigung 1945 Großauheim e.V. am Schießbetrieb (Training und Wettkampf) teilnehmen darf.

- Wir sind damit einverstanden, dass unser Kind mit Luft-, Federdruck und CO2 Waffen unter Aufsicht den Schießsport betreiben darf. (ab 12 Jahren)
- Wir sind damit einverstanden, dass unser Kind mit Kleinkaliberwaffen (.22 lfb) unter Aufsicht den Schießsport betreiben darf. (ab 14 Jahren)
- Wir sind damit einverstanden, dass unser Kind unter Aufsicht an sonstigen sportlichen Aktivitäten teilnehmen darf.

Adresse der Erziehungsberechtigten:

Diese Erklärung gilt, bis wir sie widerrufen.

Name, Vorname

Strasse, Nr.

.....  
Ort, Datum, Unterschrift

PLZ, Ort

Telefon

Email

Waffengesetz (WaffG)

Ausfertigungsdatum: 11.10.2002

[http://www.gesetze-im-internet.de/waffg\\_2002/index.html](http://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/index.html)

§ 27 Schießstätten, Schießen durch Minderjährige auf Schießstätten

(3) Unter Obhut verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen darf

1. Kindern, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 14 Jahre alt sind, das Schießen in Schießstätten mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden (Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2),
2. Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 18 Jahre alt sind, auch das Schießen mit sonstigen Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm lfb (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie höchstens 200 Joule (J) beträgt und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner

gestattet werden, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben die schriftlichen Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten vor der Aufnahme des Schießens entgegenzunehmen und während des Schießens aufzubewahren. Sie sind der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Die verantwortliche Aufsichtsperson hat die Geeignetheit zur Kinder- und Jugendarbeit glaubhaft zu machen. Der in Satz 1 genannten besonderen Obhut bedarf es nicht beim Schießen durch Jugendliche mit Waffen nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2 und nicht beim Schießen mit sonstigen Schusswaffen durch Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.